



## **Bau und Montagebedingungen der RAG**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Arten von Personalentsendungen an die RAG und zwar für Regiearbeiten, Aufmassarbeiten und Pauschalarbeiten.

Durch die Annahme der Bestellung erklärt sich der Auftragnehmer mit den nachstehenden Bedingungen vollinhaltlich einverstanden. Eventuelle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung der RAG.

Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei allen Arbeiten, die für die RAG durchgeführt werden, die besonderen Gesetze des Bergbaues zu beachten sind. Bei Widersprüchen in der Auslegung der Vertragsbestimmungen wie auch in der Ausführung des Auftrages gilt folgende Reihenfolge:

- a) Text der schriftlichen Bestellung.
- b) Bei Ausschreibungen das diesen zugrundeliegende Leistungsverzeichnis.
- c) Die gegenständlichen Bedingungen
- d) Die Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmen der RAG
- e) Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen und Normen.

Dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers allfällig beigefügte allgemeine oder besondere Montage- bzw. Lieferbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der RAG ausdrücklich anerkannt werden.

### **1. Arbeitszeit**

Als normale Arbeitszeit gilt die 40-Stunden-Woche (Arbeitszeitgesetz 1971, letztgültige Fassung). Die tägliche Arbeitszeit kann abweichend von der beim Auftragnehmer üblichen vereinbart werden.

### **2. Überstunden**

Überstunden werden nur vergütet, wenn sie vor Ausführung der Arbeiten seitens der RAG angeordnet werden. Bei Pauschal- oder Aufmassarbeiten erfolgt jedoch nur eine Vergütung des Überstundenzuschlags.

Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, welche vom Auftragnehmer angeordnet werden, um die von ihm eingegangenen Terminverpflichtungen zu erfüllen, werden von der RAG nicht vergütet.

Nicht gesetzlich anerkannte Feiertage gelten als Werktage. Die allenfalls erforderliche Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden ist vom Auftragnehmer einzuholen.

### **3. Erschwerniszulagen**

Als Arbeiten unter besonderen Erschwernissen gelten jene, welche in den einschlägigen, jeweils gültigen Kollektivverträgen für die Arbeiter und Angestellten Österreichs festgelegt sind. Es werden höchstens die angeführten Prozentsätze vergütet.

### **4. Werkzeugbeistellung**

Bei Pauschal- oder Aufmassarbeiten ist die Beistellung der kompletten, für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Werkzeuge und Maschinen im Preis bereits enthalten.

Bei Regiearbeiten sind ausreichende Handwerkzeuge vom Auftragnehmer kostenlos beizustellen.

### **5. Strom und Wasser**

Strom und Wasser werden dem Auftragnehmer bei Bedarf in der für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Menge kostenlos beigestellt, sofern am Montageort der RAG in ausreichendem Maß vorhanden. Es ist Aufgabe des Auftragnehmers, diesen Umstand vor Übernahme eines Auftrages zu klären. Nachträgliche Forderungen unter diesem Titel können nicht anerkannt werden.

### **6. Bautagebuch**

Alle für die Arbeitsdurchführung wichtigen Umstände und Vorkommnisse sind in einem Bautagebuch festzuhalten. Die jeweiligen Eintragungen sind von beiden Teilen zu unterfertigen.



Bautagebucheintragungen gelten nur als schriftliche Verständigung; ihre Unterfertigung gilt nicht als Anerkennung, sondern nur als Kenntnisnahme. Zur Anerkennung ist ein entsprechender Schriftwechsel notwendig.

### **7. Reisestunden und Reisespesen**

- a) Als Reisestunden werden von der RAG nur jene anerkannt, die vom Standort des betreffenden Unternehmens bis zum Ort der Montage bei günstiger Flug-, Zug- bzw. Straßenverbindung benötigt werden.
- b) Für das Montagepersonal werden die Fahrtkosten nach effektivem Aufwand gegen Nachweis (Rechnung, Ticket etc.) ohne Zuschlag vergütet.  
Hinsichtlich der Vergütung von Fahrtkosten der 1. und 2. Klasse gelten die einschlägigen, jeweils gültigen Kollektivverträge für die Arbeiter und Angestellten Österreichs.
- c) Ist die Anreise mittels PKWs vereinbart, wird das amtliche Kilometergeld bezahlt, wobei als Höchstsatz jenes für Pkws bis 2000 ccm vergütet wird.
- d) Bei Pauschal- und Aufmassarbeiten sind grundsätzlich alle aus den Punkten 7. a – c. sich ergebenden Kosten sowie Auslösen und Aufenthaltskosten im Preis inbegriffen.
- e) Spesen und Barauslagen des Auftragnehmers, die vertraglich von der RAG zu tragen sind, müssen bei Abrechnung durch prüffähige Quittungen und Belege nachgewiesen werden. Zuschläge hierauf werden nicht bezahlt.

### **8. Montagebeginn und Ausführungsfristen**

Der Montagebeginn wird, sofern nicht bereits durch Bestellung oder Ausschreibung fixiert, zwischen der zuständigen Betriebsleitung der RAG und dem Auftragnehmer vereinbart.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass von ihm beizustellende Materialien, Werkzeuge und Montagebehelfe sowie das Montagepersonal rechtzeitig und im ausreichenden Maß am Montageort verfügbar sind. Von dem vereinbarten Termin an sind die Arbeiten mit dem der Größe und Bedeutung des Auftrages entsprechenden Geräte- und Personaleinsatz zu beginnen und so zu betreiben, dass die vereinbarten Zwischen- und Endtermine eingehalten werden.

Gerät der Auftragnehmer in Verzug (ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt), muss er trachten, durch verstärkten Einsatz von Fach- und Hilfspersonal die Leistungen ohne Mehrkosten für die RAG nachzuholen.

Bei Überschreitung von schriftlich festgelegten Fertigstellungsterminen wird für Arbeiten, welche nach diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, weder eine Lohn- noch eine Materialpreiserhöhung vergütet.

Der Auftragnehmer hat die RAG rechtzeitig und begründet zu verständigen, wenn ihm die Einhaltung von übernommenen Verpflichtungen unmöglich wird. Eine solche Verständigung entbindet ihn von seiner Schadenersatzpflicht nur in dem Maß, als die RAG die Möglichkeit hatte, den Schaden abzuwenden oder zu verringern.

### **9. Pönale**

Unbeschadet des Punktes 8. ist die RAG berechtigt, bei Überschreitung des schriftlich vereinbarten Fertigstellungstermines für jede begonnene Woche der Überschreitung eine Pönale von 0,5 % der Auftragssumme, bis zu einem Höchstbetrag von 5 %, in Abzug zu bringen.

### **10. Ausführungsunterlagen**

- a) Wenn nicht von der RAG zur Verfügung gestellt, sind die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Pläne, statische Berechnungen, Gutachten u.s.w., vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu beschaffen und der RAG noch vor Beginn der Ausführung zur Prüfung zu übergeben.
- b) Erfolgt die Vergabe des Auftrages auf Grund eines Offertes oder Leistungsverzeichnisses, welches der Auftragnehmer auf Grund eines Planes, einer Beschreibung oder einer persönlichen Baustellenbesichtigung erstellt hat, wird angenommen, dass die aufgeschlüsselten Mengen und Leistungen richtig und ausreichend sind.  
Erhöhungen von Mengen und Leistungen, welche nachweisbar bereits bei Baubeginn bekannt waren, werden nicht anerkannt.

### **11. Subunternehmer**

Im Falle der Heranziehung von Subunternehmern ist deren Gewerbeberechtigung nachzuweisen. Name und Adresse des in Aussicht genommenen Subunternehmers sind der RAG noch vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben und deren Stellungnahme abzuwarten. Durch den Einsatz der Subunternehmer dürfen der RAG keine Mehrkosten erwachsen. In jedem Fall übernimmt der Auftragnehmer die volle Gewähr für die einwandfreie Beschaffenheit der vom Subunternehmer ausgeführten Arbeiten und haftet gemäß § 1313a und § 1315 des ABGB.



## **12. Baustelleneinrichtung**

Die Einrichtung, Erhaltung, Räumung sowie Betriebskosten der Baustelle werden nicht gesondert vergütet, sondern gelten als in den Preisen enthalten. Ein Anspruch auf eventuelle Entschädigung besteht auch nicht bei Auftragsverminderungen oder -erhöhungen.

## **13. Unterlagen und Baustellenbesichtigung**

Der Auftragnehmer erkennt die ihm überlassenen Unterlagen sowohl technisch als auch für die Preisbildung als ausreichend an und erklärt, sich auf dem Baugelände persönlich volle Klarheit über alle für die Preisbildung und Ausführungen notwendigen Faktoren beschafft zu haben. Er verzichtet auf allfällige Nachforderungen aus diesem Titel.

## **14. Mitbenützung der Gerüste und Bauhilfseinrichtungen**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm beigestellten Gerüste und Bauhilfseinrichtungen allen übrigen am Bau Beschäftigten bei Bedarf zur unentgeltlichen Benützung zu überlassen, solange diese von ihm selbst benützt werden.

## **15. Arbeiten in Regie**

Die Verrechnung dieser Arbeiten erfolgt nach tatsächlichem Arbeitsaufwand auf Grund der von der Bauaufsicht der RAG bestätigten Originalregiescheine zu den in der Bestellung angeführten Sätzen. Bei Vorliegen einer von der RAG bestätigten Regiepreisliste gelten deren Sätze.

## **16. Verrechnung auf Grund von Einheitspreisen**

Ein der Bestellung zugrundeliegendes Leistungsverzeichnis bildet einen integrierenden Bestandteil des Auftrages. Die Verrechnung der Arbeiten erfolgt zu den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses auf Grund der von der Bauaufsicht der RAG bestätigten Bauaufmaßblätter in Original. Sind die Einheitspreise in der Bestellung angeführt, bilden diese die Verrechnungsgrundlage.

## **17. Auftragsüberschreitung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bauaufsicht der RAG von einer eventuell zu erwartenden Überschreitung des in der Bestellung angeführten Auftragswertes zu informieren. Dies hat rechtzeitig und jedenfalls vor Überschreitung zu geschehen. Auftragsüberschreitungen, die nicht durch diese Meldung belegt und durch eine Nachtragsbestellung gedeckt sind, werden nicht anerkannt. Desgleichen werden Leistungen, deren Preise nicht schriftlich festgehalten sind, nicht vergütet.

## **18. Preisbildung**

Preisänderungen bei Arbeitskosten sind für die RAG nur verbindlich, wenn sie von der Paritätischen Kommission anerkannt wurden. Preisberichtigungen müssen spätestens sechs Wochen nach Stichtag mit den erforderlichen Unterlagen schriftlich geltend gemacht werden. Nach dieser Frist geltend gemachte Preiserhöhungen werden nicht anerkannt. Die öffentliche Bekanntgabe, etwa durch einen Fachverband, entbindet den Auftragnehmer nicht von der vorgenannten Verpflichtung. Vereinbarte Materialpreise sind im Sinne der ÖNORM unveränderlich.

## **19. Akontozahlung/Schlussrechnung**

Akontozahlungen werden nur während der Bauzeit gewährt, wenn der Auftragswert mindestens € 22.000,-- ohne MWSt. beträgt. Die Basis hierfür bilden die von der Bauaufsicht der RAG bestätigten Original-Arbeitsnachweise, wobei die Akontierung mit 90 % des Wertes erfolgt, 10 % werden als Deckungsrücklaß bis zur Zahlung der Schlussrechnung einbehalten. Insgesamt werden höchstens 70 % des Gesamtauftragswertes akontiert. Die Schlussrechnung muss alle die Bestellung betreffenden Arbeiten, die bis dahin geleisteten Akontozahlungen und die firmenmäßig gezeichnete Erklärung beinhalten, dass nach Bezahlung dieser Rechnung keine weiteren Forderungen aus vorliegender Bestellung geltend gemacht werden.

Die Rechnungslegung hat direkt an die mit der Bauaufsicht betraute Betriebsstelle der RAG zu erfolgen.

## **20. Rechnungsprüfungs- und Zahlungsfristen**

Nach Einlagen der prüffähigen, richtigen Rechnung sowie aller erforderlichen Unterlagen und ab Auftragswerte über € 8.000,-- (ohne MWSt.) erforderlichen Übernahmeprotokolls in Original bei der jeweils zuständigen örtlichen Betriebsleitung erfolgt die Begleichung der Rechnung

bei Aufträgen bis € 8.000,-- (ohne MWSt.) in 20 Tagen mit 2 % Skonto

bei Aufträgen über € 8.000,-- (ohne MWSt.) in 60 Tagen mit 2 % Skonto

und zwar nach Abzug aller Akontozahlungen und eventueller Kostenersätze. Der Skonto wird grundsätzlich vom Gesamtrechnungsbetrag berechnet.



## **21. Haftung und Gewährleistung**

Der Auftragnehmer trägt die volle und uneingeschränkte Haftung für:

- a) Sachgemäße und fachgemäße sowie betriebsstüchtige Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen,
- b) sein auf der Montagestelle lagerndes Material,
- c) sein eigenes Personal,
- d) die von ihm beigestellten Krananlagen, Hebevorrichtungen und Gerüste,
- e) Beschädigungen von Einrichtungen oder Materialien, welche der RAG oder Dritten gehören, durch das für ihn tätige Personal.

Die Gewährleistungszeit des Auftragnehmers beträgt für sämtliche von ihm durchgeführten Leistungen zwei Jahre ab Datum der Übernahme. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die während der Garantiezeit auftreten. Mängel, die auf eine unsachgemäße und/oder von den Bestellbedingungen abweichende Ausführung der Montage zurückzuführen sind, hat der Auftragnehmer ohne Kostenverrechnung unverzüglich zu beheben.

Sollte der Auftragnehmer solche Arbeiten in einer angemessenen Frist nicht ausführen, so ist die RAG berechtigt, diese Arbeiten mit qualifiziertem eigenen oder fremden Personal, zu Lasten des Auftragnehmers, durchführen zu lassen, wobei die Garantieverpflichtung des Auftragnehmers für den gesamten Auftrag uneingeschränkt aufrecht bleibt. Die Gewährleistungszeit verlängert sich um die für solche Nacharbeiten aufgewendete Zeit.

## **22. Haftrücklass (gilt nicht für Regiearbeiten)**

Bei Aufträgen über € 150.000,-- (ohne MWSt.) werden auf die Dauer von zwei Jahren ab dem im Übernahmeprotokoll angeführten Datum 5 % des Auftragswertes als unverzinslicher Haftrücklass von der RAG einbehalten. Über Ansuchen kann auch eine Bankgarantie einer europäischen Großbank, lautend auf gleiche Höhe und Laufzeit, beigebracht werden. Erfolgt keine diesbezügliche Mitteilung, gilt als angenommen, dass von seiten des Auftragnehmers keine Bankgarantie in Anspruch genommen wird.

## **23. Versicherung**

Für den Fall, dass der Auftragnehmer allfällige Schäden nicht aus eigenem decken kann, ist er verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschließen.

## **24. Bauaufsicht**

Die als Vertreter des Auftragnehmers in Aussicht genommene Person ist der RAG vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben und muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein.

## **25. Montagen durch Auslandsunternehmungen**

Die vorliegenden Montagebedingungen gelten grundsätzlich auch für Montagearbeiten, die durch ausländische Auftragnehmer in Österreich ausgeführt werden. Sie unterliegen der österreichischen Gesetzgebung.

## **26. Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien und österreichisches Recht als vereinbart.